

Softwareüberlassungsvertrag

zwischen: RapidSolution Software AG, Haid-und-Neu-Str. 7, 76131 Karlsruhe, im folgenden „Lizenzgeber“,

und: Ihnen als Anwender.

BITTE LESEN SIE DIE BEDINGUNGEN DIESES LIZENZVERTRAGS SORGFÄLTIG DURCH. SIE GEBEN IHRE ZUSTIMMUNG ZU DIESEN BEDINGUNGEN, INDEM SIE AUF DIE SCHALTFLÄCHE "ANNEHMEN" AM ENDE DIESES VERTRAGS KLICKEN. WENN SIE NICHT ALLEN BEDINGUNGEN ZUSTIMMEN, WÄHLEN SIE DIE SCHALTFLÄCHE "ABLEHNEN" AM ENDE DIESES VERTRAGS.

1. Vertragsgegenstand

Mit Vertragsschluss über den Download der Software wird dem Anwender das einfache Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software eingeräumt, das auf die nachfolgend beschriebene Nutzung beschränkt ist.

Alle Rechte an der Software einschließlich der Dokumentation und das dazugehörige geistige Eigentum verbleiben bei dem Lizenzgeber als Inhaber aller Urheber- und Schutzrechte. Mit dem Download erwirbt der Anwender das Recht, die ihm gelieferte Software auf einem beliebigen Rechner zu nutzen.

2. Einschränkungen

Die Software ist ausschließlich für das Erzeugen einer analogen Sicherheitskopie von DRM-geschützten Musikdateien für den Privatgebrauch, gemäß dem Urheberrecht, bestimmt. Die Erlaubnis zur Nutzung der Software beschränkt sich ausschließlich auf das Anfertigen analoger Sicherheitskopien.

Bei der Software handelt es sich um urheberrechtlich geschütztes Material. Die Software darf nicht modifiziert, dekompiert oder durch Reverse-Engineering rekonstruiert werden, es sei denn, dass und nur insoweit, wie das anwendbare Recht, ungeachtet dieser Einschränkung, dies ausdrücklich gestattet.

Im Rahmen dieses Vertrags werden keinerlei Rechte, Eigentumsrechte oder Anrechte auf irgendwelche Marken, Handelsmarken, Logos oder Markennamen gewährt. Auch ist es dem Anwender untersagt, Copyrightvermerke, Kennzeichen/Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben des Herausgebers bei Programmen oder am Dokumentationsmaterial zu verändern oder zu entfernen.

3. Weitergabe

Eine Weitergabe der Software an Dritte ist zulässig, soweit jene diese Lizenzvereinbarungen akzeptieren und die Software in ihrem Originalzustand weitergegeben wird. Die Software darf nicht gegen Gebühren irgendwelcher Art vertrieben werden außer zum Selbstkostenpreis. Die Veröffentlichung der Software in anderen Medien als dem Internet bedarf der Genehmigung des Lizenzgebers.

4. Haftung

Der Anwender kennt an, dass Software komplex und nicht vollkommen fehlerfrei ist. Der Lizenzgeber übernimmt für Mängel an der Software keine Gewähr.

Eine Haftung des Lizenzgebers ist insbesondere ausgeschlossen in den Fällen, in denen der Anwender die Software zu einem anderen Zweck als der Erstellung von analogen Sicherheitskopien verwendet.

5. Laufzeit

Diese Lizenz gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann vom Anwender durch Vernichtung der Software einschließlich aller in seinem Besitz befindlichen Kopien beendet. Ferner endet sie unverzüglich, wenn der Anwender eine Bestimmung des Lizenzvertrages nicht einhält, ohne dass es einer Kündigung seitens des Lizenzgebers bedarf. Bei Beendigung sind die Software sowie alle Kopien davon zu vernichten.

6. Obhutspflichten

Der Anwender ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung der Software alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere des Urheberrechtes.

7. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. An die Stelle einer unwirksamen Klausel sollen die gesetzlichen Bestimmungen treten. Für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke sollen die Vertragsparteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des gesamten Vertrages am ehesten entspricht.